

Aufhebung des Sichtvermerkszwanges mit den USA
I— RdSchr. d. BMI v. 16. I. 1953 — 6228 A — 6/53 —

Nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes wurde zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, und der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung getroffen:

I. Deutsche, die als bona fide Nicht-Einwanderer nach den Vereinigten Staaten und deren Besitzungen reisen wollen und im Besitz gültiger deutscher Reisepässe oder von Reiseausweisen für Deutsche sind, welche von der Bundesregierung als gültig anerkannt sind, erhalten gebührenfreie Sichtvermerke für eine unbeschränkte Zahl von Einreisen. Die Gültigkeitsdauer dieser Sichtvermerke beträgt

1. 12 Monate

- a) für deutsche diplomatische und konsularische Beamte und andere Regierungsbeamte, sowie für Angehörige ihrer Haushaltung,
- b) für deutsche Studenten und in fachlicher Ausbildung stehende Personen,
- c) für deutsche Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderen Nachrichtenmitteln, die die Vereinigten Staaten lediglich, zur Ausübung dieses Berufes betreten sowie für ihre Ehefrauen und Kinder,

2. 24 Monate

- a) für deutsche Staatsangehörige, die sich in unmittelbarem Transit durch die Vereinigten Staaten befinden oder diese vorübergehend aus Geschäftsgründen oder als Vergnügungsreisende besuchen,
- b) für deutsche Seeleute und Bedienstete von Luftfahrtgesellschaften,
- c) für deutsche Staatsangehörige, die sich mit Handelsgeschäften zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland befassen oder ein Unternehmen leiten oder entwickeln, an dem sie mit einer wesentlichen Kapitalsumme beteiligt sind oder an dem sie sich mit einer wesentlichen Summe beteiligen wollen.

II. Staatsbürger der Vereinigten Staaten, die als bona fide Nicht-Einwanderer in die Bundesrepublik reisen und im Besitz gültiger Reisepässe ihres Landes sind, können ohne einen Einreisesichtvermerk in die Bundesrepublik einreisen.

III. Durch diese Regelung werden im übrigen die für Ausländer geltenden Bestimmungen in der Bundesrepublik und in den Vereinigten Staaten von Amerika über die Einreise, den zeitweiligen und dauernden Aufenthalt und die Beschäftigung von Ausländern nicht berührt.

IV. Diese Vereinbarung tritt am 1. Februar 1953 in Kraft.

An die Herren Innenminister (Senatoren) der Bundesländer und das Amt für den Paßkontrolldienst, K o b l e n z , Am Rhein 12.
GMB1. S. 575